

## Sprechsaal.

### Zur Guldenwährung.

1 fl. österr. = 2 M statt 1 M 60 S.

Die Ausführungen des Herrn Bechel in Nr. 192 des Börsenblattes können wir als eine Widerlegung unseres Angriffs auf die Berechnung des österr. Guldens = 2 M nicht anerkennen.

Herr Bechel beansprucht für die Herren in Österreich das Recht, den Franc, Lire, Schilling u. s. w. zwischen den schwarz-gelben Pfählen so hoch in Anschlag bringen zu können, als das Publikum gutwillig bezahlt, verschweigt aber wohlweislich, daß Italiener, Engländer, Franzosen u. s. w. ihre Landespreise für den Verkauf in Österreich u. s. w. nicht erhöhen. Im Gegenteil: diese ausländischen Verleger halten ihre Originalpreise, sobald man direkt von ihnen bezieht, fest und überlassen es dem Sortimentler die Spesen nach seinem eigenen Ermessen aufzuschlagen. Weiteres verlangen wir Deutsche auch nicht.

Wir wollen in Österreich zu Guldenpreisen in dort landesüblicher Münze kaufen und zahlen und uns unserem Publikum gegenüber die Normierung des Verkaufspreises vorbehalten; denn unser »Gerechtigkeitsgefühl« sträubt sich dagegen dem Publikum 25% Aufschlag abzunehmen, nur weil die Herren konzeptionierten, also gesetzlich geschützten Kollegen zwischen den schwarz-gelben Grenzpfählen dies so beliebt. Keiner der Herren Kollegen in Österreich wird doch wohl behaupten wollen, daß nicht fast jeder deutsche Käufer ohne weitere Mühe und Kosten zum Guldenpreise in Österreich von hier aus kaufen könne.

Das sind in dem von uns kürzlich angeführten Falle (Nr. 180 d. Bl.) 62 M 40 S Ersparnis für den Käufer, um welche er von dem deutschen Sortimentler sich für überverteilt halten muß.

Gerade weil wir die Schleicherei mit allen Mitteln bekämpfen, so wollen wir auch unserem Publikum gegenüber durchaus makellos dastehen, und das können wir nicht, wenn wir demselben 25% Spesen-Aufschlag abzunehmen gezwungen werden, während das 5-Kilo-Paket von dem äußersten Ende Österreich-Ungarns bis hierher nur 50 S Porto kostet.

Eine der ersten österreichischen Verlags-handlungen gesteht aber zu, daß sie ihren Hauptabsatz in Deutschland finde. Freilich, an dem Gewinne 20% zu missen, ist bitter, und da werden denn die Sache gar nicht treffende „Aufklärungen“ u. s. w. veranlaßt.

Wer von unseren deutschen Kollegen noch schwankt, der dürste ganz auf unsere Seite treten, wenn er hört, daß die Wiener Verleger unserem Herrn Kommissionär in Wien die Auslieferung verweigern, falls derselbe zum Gulden-nettopreise an uns liefert.

Wenn es den Herren nur daran läge, die Spesen nicht zu tragen, so wäre jede Berechtigung dazu unerfindlich. Österreich steht mit diesen Maßnahmen einzig da. Die Folge wird die sein, daß die Verwendung für österreichischen Verlag eine immer geringere wird. Viele Kollegen haben uns schon mitgeteilt, daß sie gerade dieser obigen Verhältnisse wegen sich für

österreichische Litteratur überhaupt nicht verwenden.

Unsere Behörden und Bibliotheken rechnen heutzutage sehr genau. Man wird daselbst doch stutzig, daß man für 1 M 60 S und weniger je 40 S Spesen zahlen soll. Das Publikum wird ja durch die meist aufgedruckten Preise 1 fl. = 2 M geradezu mit der Nase darauf gestoßen. Unter dem z. B. traurigen Kurse des österreichischen Guldens soll nun unser altes gutes Renomme, das wir über ein halbes Jahrhundert hochgehalten, leiden?!

O nein! So denken mit uns auch viele, namentlich die soliden Kollegen im Reich.

Mögen die österreichischen Herren dies bei Zeiten bedenken und die straff gespannten Saiten nicht zu straff spannen! Dies geschieht aber, wenn, wie wir dies bereits erfahren haben, einzelne österreichische Firmen dem direkten Bezug durch einen österreichischen Kommissionär geradezu entgegenreten und so den deutschen Sortimentler selbst auf Bezugswege weisen, die ihm unsympathisch und geeignet sind, die soliden Grundsätze im deutschen Buchhandel zu verleugnen. — Uns sind in dieser Beziehung bereits von anderer Seite mit Erfolg eingeschlagene Bezugsarten bekannt.

Berlin, 28. August 1887.

Gropius'sche Buch- und Kunsthandlung.

### Offene Anfrage

#### an die Leipziger Herren Kommissionäre.

Der Unterzeichnete macht fast allwöchentlich die Erfahrung, daß Barpakete häufig nicht eingelöst werden, wenschon die Verlangzetteln, welche durch die Hände des Kommissionärs der bestellenden Firma gingen und von diesem an die Bestellanstalt oder direkt an den Kommissionär des Adressaten weitergegeben wurden, beigelegt sind. Der Grund der Nichteinlösung ist in der Regel: »Mangel an Kasse«.

Eine andere als moralische Verpflichtung, Barpakete einzulösen, an deren Expedition er mit schuldig ist, mag für den Kommissionär ja wohl nicht vorliegen; diese moralische Verpflichtung — welche ein Leipziger Kommissionsgeschäft in einer mir vorliegenden Postkarte ebenfalls in Abrede stellt — existiert aber meiner Ansicht nach unbeding.

Dem Verleger macht es vielleicht nichts aus, wenn einer seiner Verlagsartikel nicht eingelöst wurde. Etwas anderes aber ist es für den ausländischen Kommissionär, der das von ihm Verlangte für sein gutes Geld erst selbst kauft und mit einem Aufschlag von 5% weiterliefert. Für diesen ist zumeist jedes beanstandete Paket reiner Verlust. Was nach Verwertung des zu Verwertenden mir alljährlich als Makulatur von Leipzig zurückkommt — zumeist sind es Zeitschriften — hat einen Nettowert von, resp. kostete mich, annähernd 400 Fr. Um diesen Verlust zu decken, muß ich für 8000 Fr. Ware ausliefern, und ich habe dann nicht nur nichts verdient, sondern habe meine Arbeit umsonst gethan.

Wäre diesem Uebelstande nicht abzuhelfen? Ich glaube, doch! Mit wenigen Ausnahmen senden die Sortimentler ihre Zettelbriefe nicht

an die Bestellanstalt, sondern an ihren Kommissionär. Dieser sollte Barbestellungen nicht weiterbefördern, wenn er genau vorher weiß, daß er bei Eintreffen des Bestellten die Einlösung aus Mangel an Kasse verweigern muß oder verweigern wird. Dadurch würde er sich selbst das Zurückweisen des Barpakets und seinem Kollegen, dem Kommissionär des Expedienten, die Arbeit des oft vielmaligen resultatlosen Anfragens ersparen und umgekehrt. Endlich aber, und das ist von meinem Standpunkte aus die Hauptsache, würden dem expedierenden Verleger bzw. ausländischen Kommissionär, die zwecklosen Portospesen und andere effektive Verluste erspart bleiben.

Von den Fällen, in welchen zwischen Weitergabe der Zettel und Eintreffen des Bestellten der Barvorrat ausgeht, spreche ich selbstverständlich nicht. In diesen Fällen ist der Kommissionär nicht nur nicht schuldig, sondern die Veranstaltung der Barpakete ist dann auch zumeist nur eine vorübergehende. Ich habe hier nur die anscheinend in Leipzig bestehende Sitte im Auge, Barbestellzetteln »quand même« weiterzubefördern, und diese Sitte möchte ich Unsitte zu nennen mir erlauben, weil sie viele schädigt und niemandem nützt.

Paris, 30. August 1887.

H. Welter.

### Pflichtexemplare.

II. (Bergl. Nr. 198.)

Möge es mir gestattet sein, ehe die in Nr. 198 des Börsenblattes angeregte Besprechung über die Pflichtexemplare nach ihrer rechtlichen Seite hin in Fluß kommt, die Angelegenheit unter einem anderen Gesichtspunkte zu besprechen. Es erscheint mir als eine mangelnde Bethätigung idealer Gesinnung, daß man im Buchhandel immer nur das für den Verleger gar nicht nennenswerte sachliche Opfer zu besprechen und zu beklagen pflegt und die großen Ergebnisse im allgemeinen Interesse, wie sie durch eine Landesbücherei, welche die gesamten Erscheinungen der Presse sammelt, bewahrt und zur Benutzung stellt, außer acht läßt. Erst diese Vollständigkeit und die dadurch erzielte Zuverlässigkeit der Auskunft einer Landesbücherei giebt den einzelnen an sich oft wertlosen Erscheinungen als Glied in der Kette, oder selbst als Auswuchs am Baume, einen Wert, der weit über den Tag hinaus reicht.

Der Buchhandel genießt im Gesetz über das Urheberrecht, in den Verträgen mit den Nachbarstaaten und in der ziemlich allgemeinen Zollfreiheit für seine Erzeugnisse weitgehende Vorteile. Diese Schutzgesetzgebung ist um ihrer idealen Seite willen soweit als möglich gebührenfrei gestaltet worden, wovon der Buchhandel die größten Vorteile zieht.

Ist es da nicht betrübend, den Versuch zu sehen, jene unbedeutende Gegenleistung der Pflichtexemplare abzuschütteln, und das nun gar von Seiten eines solchen Verlegers, welcher von einem Schulbuche Auflage nach Auflage druckt, also doch gewiß nicht die Anzahl der Pflichtexemplare zu bedauern hat?!

L. B.

### Sinsel & Co. in Leipzig, Kunstanstalt für Lichtdruck,

Schnellpressen mit Dampftrieb,

[44004] empfehlen sich zur Illustration einzelner Auflagen sowie ganzer Werke unter Garantie vollendeter Ausführung.

☞ Musterkatalog gratis zu Diensten.

### Haus-Verkauf.

[44005]

In Reudnitz, Nähe des neuen Buchhändlerhauses, ist ein Hausgrundstück mit geräumigem Garten, passend für Buchhändler, baldigst zu verkaufen. Geehrte Reflektenten belieben ihre Adresse unter A. P. bei Langenberg & Simly in Leipzig niederzulegen.

### Kinderlaube.

Hest 9.

[44006] erscheint infolge einer Betriebsstörung 8 Tage später.

G. G. Reinhold & Söhne  
in Dresden.